

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
F0012/13 Fraktion DIE LINKE/Tierschutzpartei	Amt 66	S0036/13	18.02.2013
Bezeichnung	Grunderneuerung von Gaertnerstraße und Dorotheenstraße in MD-Buckau		
Verteiler	Tag		
Der Oberbürgermeister	26.02.2013		

Die Stadtverwaltung möchte die Fragen der Anfrage F0012/13 „Grunderneuerung von Gaertnerstraße und Dorotheenstraße in MD-Buckau-LATERNEN“

„Gaertnerstraße und Dorotheenstraße im Stadtteil Buckau sollen in 2013 grundhaft erneuert werden. Neben der Einrichtung von Parkbuchten ist auch die Installation neuer Laternen zur Straßenbeleuchtung vorgesehen. Was an sich positiv ist, kehrt sich jedoch um ins Gegenteil, wenn - wie geschehen - Laternen ausgewählt werden, die, anstatt sich stilistisch in die Umgebung einzupassen, diese konterkarieren und sogar stören.“

wie folgt beantworten.

Vor über 20 Jahren hat die Landeshauptstadt Magdeburg mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Magdeburg-Buckau eine große Verantwortung übernommen, aber auch eine große Chance erhalten, den durch jahrzehntelange Vernachlässigung geprägten Stadtteil wieder aufzubauen. Bei diesem enorm hohen finanziellen Einsatz von Fördermitteln, auch an Eigenmitteln der Stadt, ist eine vorausschauende Planung unerlässlich. Grundlage dafür ist der 1993 erarbeitete Rahmenplan und dessen Fortschreibung von 2004. Die Bestandsaufnahmen der Straßen im Sanierungsgebiet haben ergeben, dass an jeder einzelnen Straße ein erheblicher Sanierungsbedarf besteht.

Welche Kriterien wurden der Auswahl der Straßenlaternen zu Grunde gelegt?

Bereits 1994, als man mit dem grundhaften Ausbau der einzelnen Straßen begonnen hat, haben die zuständigen Fachämter der Stadtverwaltung (damals Grünflächenamt, Tiefbauamt und Stadtplanungsamt) den künftigen Ausbau- und Ausstattungsstandard festgelegt.

Die Klosterbergstraße/Basedowstraße sind als Denkmalbereich ausgewiesen. Für diese Straßenzüge wurde in Anlehnung an ihre Bedeutung eine historische Straßenbeleuchtung gewählt (Magdeburger Altstadtleuchte). Diese Leuchte kam auch im Engpass zum Einsatz, da die Bürger in Umfragen und Anwohnerversammlungen dieser Straße eine entsprechende Bedeutung beigemessen haben. Für alle weiteren Straßen im Sanierungsgebiet wurde ein moderner Leuchtentyp NMB500 der Fa. HELLUX/baugleicher Nachfolger 9821 der Firma TRILUX jeweils in RAL 5020 OZEANBLAU (siehe Anlage 1) gewählt. Dieser Leuchtentyp bildet gemeinsam mit dem für das Sanierungsgebiet ausgewählten Trento-Pflaster den wieder erkennbaren Buckauer Straßen- bzw. Quartiercharakter.

Ein weiterer wichtiger Aspekt bei der Wahl eines einheitlichen Leuchtentyps ist, dass die spätere Unterhaltung der Beleuchtungsanlage gewährleistet werden kann. Der Baulastträger kann für Reparatur und Unterhaltung nur eine begrenzte Anzahl von unterschiedlichen Herstellern/Fabrikaten vorhalten. Für die Gaertnerstraße als auch die Dorotheenstraße wurden daher die bereits in anderen Straßen verwendeten TRILUX-Leuchten gewählt.

Neu ist, dass für alle künftigen Beleuchtungsanlagen bereits LED-Leuchtmittel verwendet werden, was den späteren Energieverbrauch positiv beeinflussen wird. In der Gaertnerstraße sollen nach derzeitigem Planungsstand Mastleuchten aufgestellt werden (siehe Anlage 2). Einzige Ausnahmen dabei werden ein Wandausleger und die Ergänzung einer historischen Leuchte im unmittelbaren Bereich zum Engpass sein. In der Dorotheenstraße werden ausschließlich Leuchten des Typs 9821 LED 3000nw der Firma TRILUX zum Einsatz kommen.

Wie bewerten Sie den Umstand, dass dortige Hauseigentümer von der Denkmalbehörde aufgefordert werden, bei der Gestaltung ihrer Häuser und deren Dächer, Fenster und Fassaden - die Maßstäbe des Denkmalschutzes befolgend - eine denkmalgerechte Sanierung vorzunehmen haben, währenddessen die LH Magdeburg Laternen verbaut, die dem offensichtlich gänzlich entgegenstehen und denkmalpflegerischen Leitlinien keineswegs folgen?

Gemäß § 1 Abs. 2 DenkmSchG LSA ist es Ziel von Denkmalpflege und -schutz, dass eine möglichst umfassende und ungestörte Erhaltung der Identität des Erscheinungsbildes gewahrt wird. Die Eigentümer sind die originären Denkmalpfleger, da sie in den meisten Fällen für den Fortbestand des Denkmals sorgen. Gegenwärtig sind in der Gaertnerstraße 11 und in der Dorotheenstraße vier Wohnhäuser als Baudenkmal gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA ausgewiesen und im Denkmalverzeichnis der Landeshauptstadt Magdeburg eingetragen. Weder die Gaertnerstraße noch die Dorotheenstraße sind als Denkmalbereiche gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA gelistet.

Einer Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedarf nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA, wer ein Kulturdenkmal

1. instand setzen, umgestalten oder verändern,
2. in seiner Nutzung verändern,
3. durch Errichtung, Wegnahme oder Hinzufügen von Anlagen in seiner Umgebung im Bestand und Erscheinungsbild verändern, beeinträchtigen oder zerstören,
4. von seinem Standort entfernen,
5. beseitigen oder zerstören will.

Für das denkmalrechtliche Genehmigungsverfahren ist die Zuständigkeit der unteren Denkmalschutzbehörde gegeben. Die fachliche Entscheidung zur geplanten Maßnahme beruht auf differenzierte Anwendungen denkmalpflegerischer Grundsätze. Das bedeutet, dass ein Denkmal in seiner Substanz und mit seinen Veränderungsspuren als geschichtliches Zeugnis gewertet und behandelt wird. Dies schließt unter anderem die Denkmalgerechtigkeit von Nutzungen, die Minimierung und Reversibilität des Eingriffes, die Bewahrung des Alterswertes, die Ablesbarkeit von Reparaturen und Ergänzungen, die Dokumentation des Vorzustandes und der Maßnahmen des Umgebungsschutzes ein. Unter diesen Gesichtspunkten ist die ausgewählte Straßenbeleuchtung als neue Zutat zum Baudenkmal wahrnehmbar und mit kleinem Aufwand reversibel.

Wurden die ausgewählten Straßenlaternen von der zuständigen Denkmalschutzbehörde genehmigt?

Im Stadtteil Buckau sind die Straßenzüge Basedowstraße und die Klosterbergstraße als Denkmalbereich gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA ausgewiesen. In diesen Denkmalbereichen gilt der § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA analog den Baudenkmalen. Für alle übrigen Straßenzüge gilt der Umgebungsschutz eines Kulturdenkmals entsprechend § 1 Abs. 1 DenkmSchG LSA. Die ausgewählte Straßenbeleuchtung wäre im Sinne des § 10 Abs. 3 DenkmSchG LSA unzulässig, wenn sie einen erheblichen Eingriff der Denkmalqualität auf die vorhandenen Baudenkmale darstellt. Negative Auswirkungen auf den Gesamteindruck des Einzeldenkmals werden vom Durchschnittsbetrachter als nicht störend empfunden. Eine Genehmigung seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde ist nicht erforderlich.

Warum wurde bei der Sanierung der Schönebecker Str. (Engpass) in 2007/2008 auf das historische Umfeld sehr wohl geachtet und wird dies heute bei den zur Erneuerung anstehenden Straßen in der Nachbarschaft völlig vernachlässigt?

Die Gaertnerstraße, Dorotheenstraße wie auch Thiemstraße, Köthener Straße, Bernburger Straße, Martinstraße und Neue Straße sind Verbindungsstraßen zwischen der Schönebecker Straße und der Karl-Schmidt-Straße. Bei allen aufgeführten Straßen handelt es sich nicht um Straßen, die dem Denkmalschutz unterliegen. Bezogen auf die Straßenbeleuchtungsanlage lässt sich am Beispiel der Thiemstraße gut erkennen, dass sich Einzeldenkmale und moderne Straßenbeleuchtung sehr gut miteinander vereinbaren lassen.

Sicherlich liegt es im Auge des Betrachters etwas als gut oder schlecht zu empfinden, dennoch zeigt die überwiegend positive Resonanz von Bürgern und Gästen, dass Buckau einen überaus positiven Eindruck hinterlässt.

Die Schönebecker Straße Nr. 15-35 und Nr. 110-136 einschließlich der Kirche St. Gertauden auch „Engpass“ genannt, nehmen eine Sonderstellung ein. Der Engpass bildet sozusagen das Eingangstor. Nur über den Engpass ist die Gaertnerstraße zu erreichen. In einem formulierten Ziel des Arbeitskreises zum Thema Dienstleistungen/Gewerbe/Einzelhandel heißt es wörtlich: „Der Engpass wird ausdrücklich - auch gegenüber der Öffentlichkeit und der politischen Ebene in der Kommune - als Schwerpunkt ausgewiesen.“ Dies spiegelt sich auch in der Wahl der Beleuchtungsanlage wieder.

Welche stadtplanerischen Grundsätze liegen einer solchen Planung und Entscheidung zu Grunde?

Das Sanierungsgebiet Buckau muss als Ganzes gesehen werden. Es ist hier bereits die Verbindung zwischen Altem und Neuem entstanden. Für das Sanierungsgebiet Buckau wurden die Sanierungsziele im Rahmenplan definiert. Nur mit einem gewaltigen Fördermitteleinsatz und vorausschauender Planungen konnte es bisher gelingen, die Gestaltungsdefizite zu beseitigen. Aufgabe der Stadtplanung ist es, soziale Missstände zu beseitigen, die Infrastruktur auszubauen, die Wohn- und Aufenthaltsqualität zu stärken, die Attraktivität des Stadtteils so zu steigern, dass sich dies auch in seinen wachsenden Einwohnerzahlen widerspiegelt.

Weiterhin muss die Stadtplanung auch die Kosten für die jeweiligen Aufgaben berücksichtigen. Wie z. B. Abweichungen von festgelegten und bereits teilweise vollzogenen Gestaltungsgrundsätzen. Am Beispiel der besagten Leuchten stellt sich das wie folgt dar:

- Reine Materialkosten für 1 Stück Mast mit Aufsatzleuchte vom Modell 9821 LED 3000nw kostet ~1.100,00 EUR.
- Materialkosten für 1 Stück Mast mit Aufsatzleuchte vom Typ Magdeburger Altstadtleuchte kosten ~4.000,00 EUR.

Man kann daher sagen, dass der Entscheidung sowohl gestalterische Aspekte als auch Kostengesichtspunkte zugrunde liegen.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr